

Aktuelle Spruchpraxis & Rechtsprechung zu den Infrastrukturrechten im TKG 2021

Mag. Susanne Forizs, MA
CMG-AE am 13.11.2024

Aktuelle Spruchpraxis & Rechtsprechung zu den Infrastrukturrechten im TKG 2021



Übersicht

- 1. Teil: Leitungsrechte nach dem TKG 2021 und aktuelle Entscheidungen
- 2. Teil: Mitverlegung nach dem TKG 2021 und aktuelle Entwicklungen
- 3. Teil: Standortrecht und aktuelle Entscheidungen
- 4. Teil: Ausblick



1. Teil: Leitungsrechte nach dem TKG 2021

Bild von Anne Verschraagen über [Pixabay](#)

- **Leitungsrecht:** Das Recht, Anlagen (Kommunikationslinien nach dem TKG 2021) auf fremden Grundstücken zu errichten.
- **Umfang: Errichtung, Erhaltung und Erneuerung** von Kommunikationslinien
- **Anlagen sind zB:**
 - Leerrohre,
 - Leitungen,
 - Leitungsmasten,
 - Schächte,
 - Verteilerkästen,
 - Leitungen zur Stromversorgung von Kommunikationsinfrastruktur oder
 - Vermittlungseinrichtungen.

- **Wo** darf verlegt werden?
 - Grundsätzlich **überall**
 - Öffentliches Gut
 - Öffentliches Eigentum
 - Privates Eigentum
- Unterscheidung ist für die **Abgeltung** relevant

- **Abgeltung für das Leitungsrecht**
 - **Öffentliches und privates Eigentum:**
 - gegen einmalige Abgeltung der Wertminderung
 - **Öffentliches Gut:**
 - grundsätzlich unentgeltlich

Höhe der Abgeltung für das Leitungsrecht

- Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022)
- Abrufbar unter:
https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen/Verordnungen/wr-v_2022.de.html
- Richtsatz, aber Abweichung bei entsprechender Begründung möglich.

- Richtsätze sind getrennt **nach Infrastrukturtypen** sowie nach **Art und Lage der in Anspruch genommenen Liegenschaft** bzw des Objektes festgelegt.
- WR-V 2022 sieht ua folgende Richtsätze vor:
 - § 5 WR-V 2022: Richtsatz 1 Unterscheidung nach Bauland und Grünland
 - Richtsatz 1 gilt für: Linieninfrastruktur
 - § 6 WR-V 2022: Richtsatz 2 Unterscheidung nach Bauland und Grünland
 - Richtsatz 2 gilt für: Zubehör
- Katastralgemeinden (KG) – politische Gemeinden
- WR-V 2022: Evaluierung im Jahr 2025

Entstehung des Leitungsrechts (I)

- Zwei Möglichkeiten:
 - 1. Vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückeigentümer bzw Verwalter des öffentlichen Gutes
 - 2. Vertragsersetzender Bescheid der RTR-GmbH (§ 78 Abs 4 TKG 2021 letzter Satz: „*Die Entscheidung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung*“.)

- Voraussetzungen für das Verfahren vor der RTR-GmbH:
 - Nachfrage an den Grundstückseigentümer, zivilrechtliche Einigung muss vor einem allfälligen Verfahren versucht werden.
 - Nachfrage nach § 52 Abs 3 TKG 2021: „[...] hat der Leitungsberechtigte dem Eigentümer das beabsichtigte Vorhaben unter Beigabe einer **Planskizze schriftlich** und **nachweislich** bekanntzumachen und diesem eine Abgeltung gemäß Abs 2 anzubieten.“
 - **Entgelt:** konkretes Entgelt muss angeboten werden

- Antrag an die Regulierungsbehörde ist dann möglich, wenn innerhalb **von vier Wochen** ab der Nachfrage keine Einigung durch die Parteien zu Stande kommt.
- Nach § 78 TKG 2021 hat die RTR-GmbH zunächst ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, *„sofern nicht alle Verfahrensparteien auf die Durchführung dieses Verfahrens ausdrücklich verzichten.“*
- **Schlichtungsverhandlung:** In der Regel findet im Rahmen des Schlichtungsverfahrens eine Schlichtungsverhandlung statt, um eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen.

- **Fortsetzung nach § 78 Abs 2 TKG 2021:** Kommt keine Einigung zwischen den Parteien innerhalb der vier Wochen zu Stande, ist „*dem Antragsgegner [...] schriftlich und nachweislich die Gelegenheit zu geben, binnen zweier Wochen Vorbringen zum Antrag zu erstatten, Beweismittel vorzulegen und Anträge zu stellen*“.
- Gesetzliche Frist von zwei Wochen, aber auf Antrag (um weitere zwei Wochen) verlängerbar
- **Präklusion:** nur fristgerechtes Vorbringen sowie fristgerechte Beweismittel und Anträge sind zu berücksichtigen.
- **Ermittlungsverfahren:** RTR-GmbH ermittelt den relevanten Sachverhalt.
- § 78 Abs 3 TKG 2021: Änderungen des verfahrensleitenden Antrages sind unzulässig.
- Abschluss des Verfahrens mit **vertragsersetzendem Bescheid** der RTR-GmbH

Bundesverwaltungsgericht - ZI. W603 2284828-1/12E I

- Ausgangsverfahren **RDVF 43/23**
- <https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/rdvf43-23-11.de.html>
- Leitungsrecht nach § 54 TKG 2021 (öffentliches Gut) Gemeinde in Niederösterreich
- Entscheidung Bundesverwaltungsgericht ZI. W603 2284828-1/12E vom 03.09.2024
- **Verspätete Einwendungen - BVwG zur Präklusion nach § 78 TKG 2021:**
- „Festzuhalten ist aber, dass das Bundesverwaltungsgericht (wie auch die Behörde) die für die Entscheidung mindestens erforderlichen Sachverhalts- und Rechtsfragen ungeachtet einer eingetretenen Präklusion gemäß § 78 Abs. 2 TKG 2021 im Verfahren jedenfalls zu beurteilen hat [...]“

Bundesverwaltungsgericht - ZI. W603 2284828-1/12E II

- Fallgegenständlich sind das:
 - die Antragslegitimation der mitbeteiligten Partei,
 - die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken bzw. der Brücke und deren Qualifikation als öffentliches Gut,
 - das Vorliegen einer dem TKG 2021 entsprechenden Nachfrage samt Planskizze,
 - das Vorliegen von (rechtzeitigen) Einwendungen iSd § 54 Abs. 3 TKG 2021 durch den Verwalter des öffentlichen Guts und
 - der den Verfahrensgegenstand determinierende Antragsinhalt.



2. Teil: Mitverlegung – aktuelle Entwicklungen

Bild von Anne Verschraagen über [Pixabay](#)

- Ziel: **Förderung des Glasfaserausbaus** durch die Reduktion der Kosten für die Verlegung
- Bescheid **RDVF 20/23-25 vom 10. Oktober 2023** – Wie hat die Nachfrage auszusehen?
 - https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/rdvf20_23.de.html
- Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anhängig – Entscheidung nicht rechtskräftig
- **Broschüre zur Mitverlegung der RTR-GmbH**
 - https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/ueberlegungen_zu_r_mitverlegung.de.html



3. Teil: Standortrecht

Bild von Anne Verschraagen über [Pixabay](#)

- mit TKG 2021 neu eingeführt
- **Hintergrund:**
 - zur Unterstützung des Breitbandausbaus
 - Fehlen von Zwangsrechten könne den Ausbau der Mobilfunknetze behindern (ErlRV 1043 BlgNR 27.GP 24)
- **Was** ist Inhalt eines Standortrechtes?
- Standortrecht – Das Recht zur Errichtung, zum Betrieb, zur Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung von Standorten (§ 59 Abs 1 Satz 2 TKG 2021).
- **Bemühungspflicht** aller Beteiligten: „Alle Beteiligten haben das Ziel anzustreben, die Inanspruchnahme und Ausübung von Rechten nach diesem Abschnitt zu ermöglichen und zu erleichtern.“ (§ 77 Abs 2 TKG 2021)

- **Umfang:**
- „*Antennentragemasten samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind*“ (§ 59 Abs 1 Satz 1 TKG 2021).
- Dh nicht nur der Mast sondern zB auch das Fundament, Umzäunungen, sowie das aktive Mobilfunk-Equipment sind umfasst.
- Für zB eine Stromleitung ist ein eigenes Leistungsrecht erforderlich (siehe Entscheidung RDVF 6/24 vom 21.06.2024;) abrufbar unter:
https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/rdvf6_24-17.de.html)

- **Wo** kann ein Standortrecht geltend gemacht werden?
- Standortrechte sind nur auf Grundstücken möglich, die
 - zum **öffentlichen Eigentum**
 - oder zum **öffentlichen Gut** gehört.
- Das Eigentum an der Liegenschaft muss „*ausschließlich*“ (d.h. zu 100%) auf die öffentliche Hand (Gebietskörperschaft) rückführbar sein.
- Auf Grundstücken in privatem Eigentum gibt es kein Standortrecht.

- **Wer** kann ein Standortrecht in Anspruch nehmen?
 - „**klassische**“ **Telekombetreiber**, die über ihre öffentlichen Kommunikationsnetze sog nummerngebundene interpersonelle Kommunikationsdienste an Endkunden anbieten
 - „**TowerCo's**“ (das sind Netzbetreiber, die Mobilnetzinfrastrukturen besitzen, über die andere Telekombetreiber ihre Endkundendienste realisieren- „*soweit dieses [Netz] der Erbringung von Kommunikationsdiensten dient*“,)
 - Nicht „**Over-the-Top-Player**“ (OTT's)
- **Zustandekommen** des Standortrechtes – zwei Möglichkeiten:
 - 1. **Vertragliche Vereinbarung** mit dem Eigentümer
 - 2. **Vertragsersetzender Bescheid** der RTR-GmbH (§ 78 Abs 4 TKG 2021 letzter Satz: „Die Entscheidung ersetzt eine zu treffende Vereinbarung“.)

- **Abgeltung für das Standortrecht:**
 - § 59 Abs 3 TKG 2021:
 - Dem Eigentümer ist eine ist eine der Wertminderung durch das Standortrecht entsprechende Abgeltung zu bezahlen.
- Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022)
- Richtsatz → Abweichung bei entsprechender Begründung im Einzelfall möglich.

- WR-V 2022: § 10 Greenfield, § 11 Rooftop
- § 1 Z 7: *„Standort / Greenfield“ auf unbebauten Liegenschaften (Z 12) errichtete Antennentragemasten iSd. § 4 Z 59 TKG 2021 samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind.“*
- § 1 Z 8: *„Standort / Rooftop“ auf Gebäuden errichtete Antennentragemasten iSd. § 4 Z 59 TKG 2021 samt allen vor Ort erforderlichen Einrichtungen, die unabhängig von der eingesetzten Technologie für den technischen Betrieb erforderlich sind; ein Standort/Rooftop kann dabei mehrere Antennentragemasten auf demselben Gebäude umfassen;“*

Richtsatz 6 – Standort / Greenfield

§ 10. (1) Richtsatz 6 gilt für Standorte / Greenfield (§ 1 Z 7) auf unbebauten Liegenschaften, die unmittelbar oder mittelbar im ausschließlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen.

(2) Richtsatz 6 wird in Höhe von einmalig 10 200 Euro festgelegt.

Richtsatz 7 – Standort / Rooftop

§ 11. (1) Richtsatz 7 gilt für Mobilfunkstandorte / Rooftop (§ 1 Z 8) auf Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar im ausschließlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen.

(2) Richtsatz 7 wird in Höhe von einmalig 16 300 Euro festgelegt.

- G 141/2022-13 vom 5.10.2022
- Entscheidung nach Art 140 B-VG über den Antrag der Wiener Landesregierung zu
- Wortfolge "***nur Verfügungen wegen nachgewiesener technischer Notwendigkeit zu berücksichtigen sind und***" in § 59 Abs 2 des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz (Telekommunikationsgesetz 2021 – TKG 2021) erlassen wird, BGBl. I Nr. 190/2021, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
- Begründung: Gesetzgeber durch diesen „*erhöhten Bestandsschutz*“ dem öffentlichen Interesse am Breitbandausbau in **unsachlicher Weise einen unbedingten Vorrang gegenüber allen anderen möglichen öffentlichen Interessen eingeräumt hatte**.
- Andere von der Wiener Landesregierung vorgebrachten Argumente griff der VfGH nicht auf, wie zB die ausschließliche Verpflichtung öffentlicher Eigentümer, eine Unbestimmtheit der Regelung usw..

Bundesverwaltungsgericht - ZI. W290 2260975-1/14E I

- Ausgangsverfahren: RDST 1/22
- Standortrechte für bestehenden Mobilfunkstandort in Innsbruck
- https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/rdst1_22.de.html

Entscheidung Bundesverwaltungsgericht - ZI. W290 2260975-1/14E vom 31.10.2023

- Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen
- **Standortrecht für einen bestehenden Standort-Vertrag wurde wirksam gekündigt:**
- „Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist § 59 Abs. 1 TKG 2021 auch dann anwendbar, wenn ein Standortrecht durchgesetzt werden soll, das gegenüber einem zuvor bestandenen, vertraglich vereinbarten **Standortrecht in jeder Hinsicht ident** ist.“
- Nur obiter dictum, da im konkreten Fall Änderungen des Standortrechts erfolgten
- Bestehende Verträge gekündigt und ein geändertes Standortrecht beantragt - keine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme nach BVwG

Bundesverwaltungsgericht - ZI. W290 2260975-1/14E II

- **Höhe der angeordneten Abgeltung der Wertminderung - präkludiert:**
- *„Beschwerdeführerin bringt hierzu vor, dass sie sowohl in der Schlichtungsverhandlung als auch in der rechtzeitig erstatteten Stellungnahme vom 06.05.2022 (dort S 4) vorgebracht habe, dass das beantragte Entgelt weder wirtschaftlich noch rechtlich von § 59 TKG 2021 gedeckt sei und weil deutlich zu niedrig nicht akzeptiert werde.“*
- *„Es widerspricht daher dem intendierten verfahrensbeschleunigenden Zweck des § 78 Abs. 2 TKG 2021, wenn im behördlichen Verfahren pauschale, möglichst breit gefasste und unspezifizierte Einwendungen erhoben werden, die erst in Folge einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht entsprechend konkretisiert werden (s. auch BVwG 11.04.2023, W282 2264062-1/8E).“*
- **Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes**
- Vorbringen in der Beschwerdeergänzung – Präklusionsvorschrift § 78 TKG 2021

Entscheidung VwGH Ra 2023/03/0204-11

7. Oktober 2024



- **VwGH:** Ra 2023/03/0204-11 vom 7. Oktober 2024 - außerordentliche Revision:
 - keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme
 - fehlende TK-Netzbereitsteller-Eigenschaft: *„Es sei gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass bei leitungsrechtlichen Verfahren nach dem TKG 2003 bei nicht rechtzeitig erhobenen Einwendungen die Präklusionsfolgen des behördlichen Verfahrens auch vor dem Bundesverwaltungsgericht bestünden.“*

Aktuelle Entscheidungen RTR-GmbH zum Standortrecht

- **RDVF 6/24 – Bescheid zum Standortrecht (rechtskräftig)**
- Abrufbar unter:
https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/rdvf6_24-17.de.html
- **RDVF 7/24 – Bescheid zum Standortrecht (Rechtsmittelfrist noch offen)**
- Abrufbar unter:
<https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/entscheidungen/entscheidungen/rdvf7-24-35.de.html>

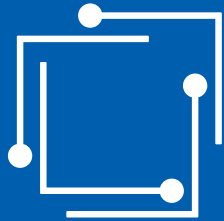


4. Teil: Ausblick

Bild von Anne Verschraagen über [Pixabay](#)

- **Entscheidung BVwG** - Baukoordinierung RDVF 20/23
- **WR-V 2022:** Evaluierung im Jahr 2025
- **GIA – grundsätzlich keine Umsetzung erforderlich**
 - Begleitmaßnahmen GIA – TKG-Novelle?
 - Kurze Verfahrensfristen, zB keine vorgelagerte Streitschlichtung möglich?
- Änderungen in Bezug auf die Mitbenutzung (Art 3) und Mitverlegung (=Baukoordinierung) (Art 5) durch GIA

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



RTR

Wir stehen für Wettbewerb und Medienvielfalt



<https://www.rtr.at>



@Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH



susanne.forizs@rtr.at